Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1994/5/5 15Os17/94

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 05.05.1994

Norm

StGB §84 Abs2 Z3 F
StGB §99 Abs2 F

Rechtssatz

Der beim Opfer durch die besondere Art der Fesselung eingetretene, durch die Ungewißheit hinsichtlich der Dauer seiner Freiheitsentziehung noch verstärkte Zustand der Angst - insbesondere vor einer Selbststrangulierung bei (dem zuletzt schon beginnenden) Erlahmen der Beinmuskulatur während eines rund halbstündigen - unter dem Aspekt einer tödlichen Strangulierung bereits als durchaus kritisch anzusehenden - Zeitraumes war eine seelische Erschüttung schwerster Natur (vgl SSt 29/8), welche das Opfer wegen ihrer außergewöhnlichen Intensität besonders empfindlich traf, und schon deshalb jeweils die Qualifikation der qualvollen Tatbegehung erfüllt.

Entscheidungstexte

- 15 Os 17/94
  Entscheidungstext OGH 05.05.1994 15 Os 17/94

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0092933

Dokumentnummer

JJR_19940505_OGH0002_0150OS00017_9400000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at